

Seite 1

oben Mitte 6-Kreuzer Steuervermerk
rechts daneben: No 1176/53. Ehes. [Ehesache]

Dem Joseph Alois Hauser
in Flirsch

Das wohlhöbl(iche)- k.k. Kreisamt hat mit Dekret vom 16^{ten} April d.J. No 3012 über den Recurs des Jos. Alois Hauser wegen verweigerter Ehebewilligung folgende Entscheidung erlassen:

Da Alois Hauser von St. Jacob an keiner Armenversorgung Antheil nim(m)t, nicht dem bettel ergeben ist, und kein unstät(es) erwerbloses Leben führt, sondern durch den gemäß vorliegenden Erwerbsteuerschein selbständigen Betrieb des Schuhmacher-Gewerbes, indem er laut Äußerung des Kuraten von Flirsch Vorzügliches leistet, den Unterhalt einer Familie zu sichern befähigt ist, und ihm außer dem Vertrauten Umgange mit der Kreszenz Mungenast von Flirsch, die er geschwängert hat, und nun, um dieses Vergehen gut zu machen, mit

Seite 2

Beestim(m)ung ihrer Aeltern zu heurathen geson(n)en ist, in sittlicher Beziehung nichts Erhebliches zur Last fällt; so gehört derselbe offenbar nicht in die Klasse jener Leute, denen der politische Consens zur Verehelichung in Gemäßheit des H. Gubernials-Circulärs von 17^{ten} Juny 1820 /: Prov. G.S.Pag. 469:/ verweigert werden kann.

Der landgerichtliche Bescheid vom 26^t. Februar d.J. Z. 690 wird daher aufgehoben, und dem Landgerichte unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 13^t. d.Mt. Z. 819 aufgetragen, dem Alois Hauser den politischen EheConsens auszufertigen.

Sollte sich die Gemeinde hierdurch beschwert finden, so hat sie den Rekurs an die hohe Landesstelle bin(n)en 14 Tagen zu ergreifen.

Kajs. Königl. Landgericht Landeck
am 18^t. April 1840
v. Furtenbach
Landtr.

Seite 3 leer

Seite 4

Dem
Jos. Alois Hauser

in

Flirsch

No 1176

Kostenberechnung für den Rekurs, insgesamt 1fl 24kr